

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)261**

5. Dezember 2022

---

## **Stellungnahme**

Dr. Constantin Terton

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

---

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung  
weiterer energierechtlicher Bestimmungen**

**BT-Drucksache 20/4685**

## Stellungnahme

# Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG) und zur Änderung weiterer Vorschriften

**Öffentliche Anhörung**

**BT-Ausschuss für Klimaschutz und Energie am 06.12.2022**

**Ausschussdrucksache 20(25)235**

Berlin, 05.12.2022

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Abteilung Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik

+49 30 20619-260

[dr.terton@zdh.de](mailto:dr.terton@zdh.de)

+49 30 20619-262

[pesch@zdh.de](mailto:pesch@zdh.de)

EU Transparency Register Nr. 5189667783-94  
Lobbyregister der Bundesregierung: R002265

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft die Interessen von 1 Million Handwerksbetrieben mit mehr als 5,57 Millionen Beschäftigten und 360.000 Auszubildenden.

Die Ergebnisse der Ende November 2022 durchgeführten Umfrage unter den Handwerksbetrieben hat gezeigt, dass bereits heute drei von fünf Betrieben Umsatzausfälle zu verkraften haben, die auf die Folgen des Ukraine-Krieges zurückzuführen sind. Für das 1. Quartal 2023 erwarten 62 Prozent der Betriebe rückläufige Umsätze. Die schlechten wirtschaftlichen Aussichten schlagen sich auch in den Beschäftigungsplänen nieder; 23 Prozent gehen von einem Rückgang der Mitarbeiterzahlen aus.

Mit 77 Prozent der antwortenden Handwerksbetriebe berichten spürbar mehr als im August 2022 (plus 6 Prozentpunkte) von Preiserhöhungen im Rahmen bestehender Lieferverträge für Strom und Erdgas, wobei diese bei Strom im Mittel bei 79 Prozent lagen. Da ein Großteil der Betriebe die Kostensteigerungen nur zum Teil (70 Prozent) bzw. gar nicht (26 Prozent) an die Kunden weiterreichen können, ist die Wirksamkeit der Strompreisbremse für Handwerksbetriebe von hoher Bedeutung.

Neben den Änderungsnotwendigkeiten am vorliegenden Gesetzentwurf, zu denen wir nachfolgend Stellung nehmen, ist an dieser Stelle insbesondere auf die Situation der Handwerksbetriebe hinzuweisen, deren Energieversorgungs- und damit auch Kalkulationsunsicherheit insgesamt infrage gestellt ist. Denn 24 Prozent der Betriebe, die von Vertragskündigungen betroffen sind, haben bislang noch kein neues Vertragsangebot für die Belieferung mit Gas oder Strom erhalten – hier droht ein Stillstand der gesamten Produktion, wenn die Lieferverträge enden. Unabhängig vom StromPBG ist die Thematik der Ersatzversorgungsverträge seitens der Politik dringend anzugehen.

## **Wesentliche Änderungserfordernisse**

### Änderung des Vergleichszeitraumes bei Berechnung des Entlastungskontingents (§ 6)

Die Bundesregierung will die Unternehmen motivieren, Strom einzusparen und legt deshalb im Gesetz einen Maximalverbrauch (sog. Entlastungskontingent) fest, für den die Preisbremse greift. Bei Betrieben mit einem Jahresverbrauch von bis zu 30.000 kWh liegt der mit einem Preisdeckel versehene Maximalverbrauch bzw. das sog. Entlastungskontingent bei 80 Prozent. Betrieben mit einem Jahres-Stromverbrauch von mehr als 30.000 kWh/Entnahmestelle wird ein Entlastungskontingent von 70 Prozent zugestanden. Jede, über das Entlastungskontingent hinausgehende Kilowattstunde muss von den Betrieben zum Marktpreis eingekauft werden.

Das grundsätzliche Ziel, Betriebe zur Stromeinsparung zu drängen, wird nicht in Abrede gestellt, wenngleich nicht jedes Unternehmen nach Belieben und schon gar nicht in beliebiger Höhe Strom einsparen kann. Hier sind i.d.R. längerfristige Umstellungsplanungen erforderlich, die zudem investiver Mittel bedürfen. Sofern also nicht einfach die Produktion gesenkt werden kann - um zwar Strom auf der einen Seite zu sparen, die Versorgung der Bevölkerung aber nicht zu gefährden (Beispiel Textilreiniger bzw.

Lebensmittelhandwerk) - bedarf es der Wahl des richtigen Vergleichszeitraumes, um das Entlastungskontingent bzw. den gedeckelten Maximalverbrauch festzulegen.

Das ist im Gesetzentwurf jedoch nicht der Fall, denn als Bezugsjahr für die Festlegung des Entlastungskontingentes wurde das Jahr 2021 gewählt. Damit würden jedoch ausgerechnet die Betriebe benachteiligt, die im Jahr 2021 Pandemie-bedingt in den Lockdown geschickt wurden. Betriebe also, die im Jahr 2021 einen deutlichen Umsatzverlust zu verzeichnen hatten, der durch die Corona-Zuschüsse maximal zu einem Teil aufgefangen werden konnte. Insbesondere benachteiligt wären damit Betriebe der Hotellerie, Gastronomie und Cafés, Caterer sowie der in der Wertschöpfungskette nachgelagerten Handwerksbetriebe.

Eine aktuelle Umfrage des Verbandes der Textilreiniger unter den Mitgliedsbetrieben ergab, dass 75,8 Prozent einen coronabedingten Rückgang des Stromverbrauchs im Jahr 2021 (im Vergleich zu 2019) hatten, wobei der durchschnittliche Rückgang 29,4 Prozent betrug (in der Spitze bis zu 65 Prozent, je nach Spezialisierung der Wäscherei).

Für die beschriebenen Betriebe bedarf es eines pandemiebedingten Aufschlags auf den Verbrauch im Jahr 2021, sofern dieses Jahr als Bezugsjahr für die Ermittlung des Entlastungskontingentes bleibt. Diese Änderung ist auch vom Beihilferecht abgedeckt und könnte auf zweierlei Wegen erfolgen. Entweder mit einem pauschalen Corona-Aufschlag auf den Verbrauch im Jahr 2021 oder aber mittels betriebsindividuellem Corona-Aufschlag. Hierbei ermittelt jedes Unternehmen anhand der jeweiligen Jahresabrechnungen, ob es im Vergleich 2019 / 2021 einen Rückgang beim Stromverbrauch gab und wie hoch dieser prozentual ausfiel. Dieser prozentuale Rückgang beim Stromverbrauch wird dann auf den Verbrauch im Jahr 2021 aufgeschlagen und fließt in das Entlastungskontingent mit ein.

#### Zusammenfassung mehrerer Entnahmestellen eines Betriebes

Auch bei der Gaspreisbremse fordern wir, dass einzelne Entnahmestellen eines Betriebes zusammengefasst werden können. Doch während es bei der Gaspreisbremse um den Liquiditätsvorteil geht, den Unternehmen mit mehr als 1,5 Mio. kWh Gasverbrauch durch die bereits ab Januar 2023 wirkende Bremse für diese Großverbrauchsgruppe haben, ist die Lage bei der Strompreisbremse eine andere.

Denn anders als bei der Gaspreisbremse, wo die Preisdeckel mit 7 ct netto bzw. 12 ct brutto in etwa identisch sind, gibt es bei der Strompreisbremse eine Benachteiligung des Haushaltsstromdeckels, der ca. bei 8 ct/kWh liegt. Betrachtet man also beispielhaft einen Betrieb (s. Darstellung in der nachfolgenden Tabelle), der zwei Entnahmestellen hat mit z. B. jeweils 29.000 kWh Stromverbrauch, so zahlt dieser für den auf 80 Prozent gedeckelten Verbrauch beider Entnahmestellen insgesamt 15.590,40 Euro. Könnten beide Entnahmestellen zusammengefasst werden und der gleiche Betrieb fällt dann in den Gewerbestromtarif, so würde er dann für 70 Prozent des Verbrauches 10.556 Euro zahlen. Selbst wenn man nun für den Verbrauch von weiteren 10 Prozent annimmt, dass er einen Marktstrompreis von z. B. 50 ct/kWh zahlen muss, dann liegt die Gesamtbelastung für 80 Prozent des Verbrauches bei 13.456 Euro und damit um 2.134,40 Euro niedriger als bei der separaten Betrachtung der beiden Entnahmestellen.

Monatlich hätte dieser Betrieb also Mehrkosten von 178 Euro zu verkraften. Das hört sich nicht viel an, ist aber für Handwerksbetriebe mit den ohnehin geringen Margen und aktuellen Problemen, die erhöhten Energiekosten auf die Kunden umzulegen, entscheidend.

<b>Anwendung Preisbremse 40 ct/kWh*</b>	Verbrauch in kWh	Preisdeckelung in %	gedeckelter Verbrauch in kWh	Stromkosten in Euro
Entnahmestelle 1	29.000	80	23.200	7.795,20
Entnahmestelle 2	29.000	80	23.200	7.795,20
			<b>Gesamtkosten für 80 % des Verbrauchs</b>	<b>15.590,40</b>
<b>Anwendung Preisbremse 13 ct/kWh**</b>				
Entnahmestelle 1+2	58.000	70	40.600	10.556,00
zzgl. 10 % Verbrauch zum Marktwert (50ct/kWh)			5.800	2.900,00
			<b>Gesamtkosten für 80 % des Verbrauchs</b>	<b>13.456,00</b>
Quelle: BMWK				
* 40 ct/kWh brutto (inkl. Umlagen, Netzentgelte) aber abzgl. MwSt = ca. 33,6 ct/kWh				
**13 ct/kWh netto zzgl. Umlagen, Netzentgelten, aber ohne MwSt = 26 ct/kWh				

Hinzu kommt, dass die Handwerksbetriebe mitunter nicht nur untereinander in Konkurrenz stehen, sondern zusätzlich auch noch in Konkurrenz zur Industrie. So zeigen etwa aktuelle Zahlen für das Bäckerhandwerk, dass ca. ein Drittel der Betriebe nicht den Gewerbestromtarif nutzen könnten. Aus diesem Grund sollten die Verbräuche einzelner Entnahmestellen zusammengefasst werden können.

Trotz des Hinweises der Energieversorger, dass eine aggregierte Erfassung einzelner Entnahmestellen für einen Betrieb nicht möglich sei, erscheint dieses nicht plausibel und nachvollziehbar. Eine Zusammenfassung aller Entnahmestellen bei einem Stromversorger sollte möglich sein, wenn der jeweilige Betrieb formlos die den jeweiligen Entnahmestellen zugeordneten Kundennummern mit der Bitte übermittelt, diese aggregiert zu betrachten.

Schließlich ist es mittlerweile völlig unproblematisch möglich, Zählerstände elektronisch einzugeben - sogar beim örtlichen Netzbetreiber -, der diese vollautomatisch an die jeweiligen Lieferanten weiterleitet. Außerdem ist bei der Gaspreisbremse vorgesehen, dass Betriebe die Entlastungsbeträge einzelner Entnahmestellen nach Bedarf auf die übrigen Entnahmestellen verteilen können und hierzu lediglich dem Versorger eine Mitteilung schicken. Wenn diese Zurechnung bei den Gaslieferanten möglich ist, sollte eine entsprechende, aggregierte Erfassung einzelner Entnahmestellen für einen Betrieb auch bei den Stromlieferanten möglich sein.

## Weitere Änderungsbedarfe einzelner Regelungen

### § 2 Begriffsbestimmung:

#### Nummer 7: energieintensiver Letztverbraucher

Damit Letztverbraucher bzw. Kunden als energieintensiv gelten sollen sich die Energiebeschaffungskosten entweder auf 3 Prozent bezogen auf 2021 (siehe a) oder aber auf mindestens 6 Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes bezogen auf das erste

Halbjahr 2022 belaufen (siehe b). Während a) den Vorgaben des Beihilferechtes entspricht, enthält b) eine Verschärfung, die weder nachvollziehbar noch sachgerecht ist. Da es sich hierbei um Festlegungen handelt, die bis Ende April 2024 bzw. zumindest bis Ende Dezember 2023 gelten sollen, wären erhöhte Energiebeschaffungskosten (6 Prozent) zum Zeitpunkt der Antragstellung oder zumindest unter Berücksichtigung des gesamten abgeschlossenen Geschäftsjahres vorauszusetzen.

#### Nummer 27: Produzent landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse

Wir begrüßen den Bezug auf die **landwirtschaftlichen** Primärerzeugnisse und dem damit erkennbaren Ansatz, der Landwirtschaft nachgelagerte Produktionsstufen, wie das Lebensmittelhandwerk, ohne die in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannte Kürzung der Höchstgrenzen in den Anwendungsbereich des StromPBG einzubeziehen.

#### **§ 5: Differenzbetrag**

Gemäß Absatz 1 ist für die Bestimmung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis des Vormonats abzustellen, wenn der gewichtete durchschnittliche Arbeitspreis am ersten Tag eines Kalendermonats für den gesamten Kalendermonat nicht ermittelt werden kann. Dies ist insbesondere für Betriebe von Bedeutung, denen seitens ihrer Versorger lediglich Verträge ohne Preisbindung und damit zum tagesaktuellen Preis angeboten wurde. Die tagesaktuellen Preise unterliegen starken Schwankungen, sodass es hier nicht zielführend ist, den Bezug zum Vormonat herzustellen. Vielmehr müssen die Versorger in dem Fall auch verpflichtet werden, den Differenzbetrag auf Basis der tagesaktuellen Preise zu berechnen. Im Handwerk handelt es sich hierbei leider nicht um bedauerliche Einzelfälle. Denn in der eingangs zitierten Handwerksumfrage gaben zusätzlich zu den 24 Prozent, die gar keine Verträge mehr von ihren Versorgern erhalten, weitere 28 Prozent der antwortenden Betriebe an, eben nur noch Verträge zu tagesaktuellen Preisen erhalten zu haben.

#### **§ 30: Selbsterklärung von Letztverbrauchern, die Unternehmen sind**

Grundsätzlich ist der politische Wille erkennbar, die Inhalte der Selbsterklärungen je nach Höhe der erhaltenen Entlastungsbeträge abzustufen. Allerdings muss in Absatz 5 ein redaktioneller Fehler vorliegen. Denn hierin heißt es: " Letztverbraucher, die Unternehmen sind und deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen einen Betrag von 100 000 Euro im Kalenderjahr 2023 übersteigen", müssen dem Übertragungsnetzbetreiber u.a. die „Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2“, in der er seinen Sitz hat sowie den Hauptwirtschaftszweig auf Ebene der „NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006“ übermitteln. Diese Angaben überfordern kleine Betriebe und sind von diesen kaum beizubringen.

Da in Absatz 1 dagegen auf Unternehmen abgestellt wird, die einen Entlastungsbetrag von mehr als 150.000 Euro **pro Monat** erhalten, ist davon auszugehen, dass in Absatz 5 entweder die Angabe „pro Monat“ vergessen wurde oder aber bei der Betragsangabe

ein Fehler vorliegt und der Entlastungsbetrag deutlich höher (über 2 Millionen Euro) liegen müsste.

### **§ 37 Arbeitsplatzerhaltungspflicht**

Wir begrüßen, dass die Regelungen zur Arbeitszeiterhaltungspflicht erst dann greifen, wenn das Unternehmen insgesamt Entlastungen von mehr als 2 Mio. Euro erhält. Handwerksbetriebe dürften damit von diesem Paragraphen i.d.R. zwar nicht betroffen sein, dennoch könnte es im Handwerk durchaus Konstellationen geben, die Betrieben die Erfüllung dieser Regelung unmöglich machen würde. Dies ist z.B. der Fall, wenn Beschäftigte aus dem Unternehmen altersbedingt ausscheiden, ohne dass aufgrund der angespannten Arbeitskräftesituation diese Stellen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums wiederbesetzt werden können. Zudem ist die wirtschaftliche Lage unabhängig von den exorbitant gestiegenen Strom- und Gaspreisen aktuell kaum kalkulierbar. Auch wegen eines starken Nachfragerückgangs kann es bei betroffenen Betrieben geboten sein, Arbeitsplätze in einem höheren Umfang als 10 Prozent abzubauen, um überhaupt zu überleben.

### **§ 49 Auszahlung und Höhe Entlastungsbetrag Januar und Februar 2023**

Kritisch ist zu beurteilen, dass die Entlastungsbeträge für die Monate Januar und Februar 2023 erst mit dem Monat März 2023 gewährt werden. Hierdurch müssen die Betriebe weiterhin in eine Vorfinanzierung ihrer hohen Stromkosten gehen, was zu Problemen bei ihrer Liquidität führen kann. Zwar werden auch zeitnähere Optionen der Verrechnung vorgesehen, da das Elektrizitätsversorgungsunternehmen aber frei wählen kann, welche der Optionen es nutzen möchte, verbleibt das Liquiditätsrisiko beim Betrieb. Hier braucht es unbedingt Härtefallhilfen für betroffene, energieintensive Betriebe, um diese Zeitspanne bis zum tatsächlichen Starten der Strompreisbremse zu überbrücken.

./.